

EDV-Nr.:

Hr./Fr./Fa.

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Finanz-, Abgaben- u. Wirtschaftsabteilung
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan
Sachbearbeiterin: Maier Birgit
Tel. 04212/5555 DW 65, Fax DW 9547
e-mail: birgit.maier@stveit.com

Zweitwohnsitzabgabeerklärung für _____


O und Folgejahre (wenn gewünscht bitte ankreuzen)

Diese Erklärung gilt auch für die Folgejahre. Allfällige Änderungen werden der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan unverzüglich bekanntgegeben.

Beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars bitte die gekennzeichneten Erklärungen!

I. Adresse des in der Gemeinde gelegenen Zweitwohnsitzes:

(Straße, Hausnummer, Geschoßnummer, Wohnungs-/Türnummer, Postleitzahl)

 Erklärung:

Tragen Sie hier bitte die genaue Adresse der Wohnung, die sie als Zweitwohnsitz nützen können, ein. Für eine exakte Zuordnung der Räumlichkeiten sind nicht nur Adresse und Hausnummer, sondern auch allfällige Geschoß-, Wohnungs- und Türnummern sowie die genaue Postleitzahl von Bedeutung.

Vom Begriff der „Wohnung“ im Sinne des Gesetzes sind alle für Wohnzwecke benutzbaren Räumlichkeiten erfasst, also auch Häuser.

Eine Wohnung gilt als benutzbar, solange sie aufgrund ihrer inneren, vor allem baulichen Eigenschaften zu Wohnzwecken benutzt werden kann. Eine Wohnung gilt nicht als benutzbar, wenn sie z.B. (zur Gänze) renoviert wird oder aufgrund eines Wasserrohrbruchs unbenutzbar ist. Die Wohnung muss nicht winterfest sein und gilt auch als benutzbar, wenn sie witterungsbedingt nicht mit dem Kraftfahrzeug erreicht werden kann.

II. Art der Abgabenerklärung:

Erklärung für das gesamte Abgabensjahr

Erklärung für den Zeitraum vom _____ bis zum _____
(Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)

 Erklärung:

Eine Erklärung für das gesamte Abgabensjahr ist abzugeben:

- wenn sich die als Zweitwohnsitz genutzte Wohnung bereits seit 1. Jänner des Jahres, für das die Abgabenerklärung abgegeben wird, in Ihrem Eigentum befindet und während des gesamten Jahres in Ihrem Eigentum verbleibt.
- wenn Sie eine Wohnung langfristig (für mindestens ein Jahr) gemietet haben und diese während des gesamten Jahres als Zweitwohnsitz nützen können.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Abgabenerklärung für den Zeitraum abzugeben, während dem Sie die Wohnung als Zweitwohnsitz benützen können. Dabei ist es entscheidend, dass die Wohnung benutzbar ist und rechtlich durch Sie benützt werden kann. Unerheblich für die Nutzungsmöglichkeit sind persönliche Umstände, also ob Sie die Wohnung etwa aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht benützen konnten.

III. Rechtliche Grundlage für die Nutzung

Ich bin / Wir sind*

(* nicht Zutreffendes streichen)

- AlleineigentümerIn
 MiteigentümerIn
 MieterIn

des Zweitwohnsitzes (der Räumlichkeiten gemäß Feld I).

Bei Miteigentum: Name und Anschrift der weiteren MiteigentümerInnen

(Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Ort, Land):

Bei Miete: Name und Anschrift des Vermieters/der Vermieterin

(Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Ort, Land):



Erklärung:

Kreuzen Sie bitte an, ob Sie AlleineigentümerIn, MiteigentümerIn oder MieterIn der Wohnung sind. Sofern Sie MiteigentümerIn der Wohnung sind, tragen Sie bitte den Namen und die Anschrift der weiteren MiteigentümerInnen in der vorgegebenen Form ein. **Sind Sie MiteigentümerIn einer Wohnung und wurde das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung der Wohnung einem/einer anderen MiteigentümerIn übertragen, so leiten Sie die Abgabenerklärung bitte an diese(n) weiter!**

Mieten Sie die angegebene Wohnung, dann geben Sie bitte den Namen und die genaue Adresse des Vermieters/der Vermieterin in der vorgegebenen Form an.

IV. Berechnung der Abgabenhöhe:



Erklärung:

Die monatliche Abgabenhöhe wird anhand der Nutzfläche der Wohnung, dem für die Größenklasse der Wohnung vorgesehenen Abgabensatz und möglichen Abzügen berechnet. Die so errechnete monatliche Abgabenhöhe ist mit der Anzahl der Monate, in denen eine Nutzungsmöglichkeit bestand, zu vervielfachen.

1. Monatliche Abgabenhöhe





Nutzfläche der Räumlichkeiten gemäß Feld I

in m²



Erklärung:

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien u. Wintergärten abzüglich der Wandstärken u. der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); beim Abzug der Wandstärken ist von der Netto-Grundrissfläche auszugehen u. bei Bauten mit verputzten oder verkleideten Wänden die aus den Planmaßen (Rohbaumaße) errechnete Grundrissfläche um 2 Prozent zu verringern;

<p>Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Lage, baulichen Ausgestaltung, Raumhöhe u. Ausbaumöglichkeit nach für Wohnzwecke ungeeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen u. für landwirtschaftliche Zwecke ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung sind bei der Nutzflächenberechnung nicht zu berücksichtigen;</p> <p>Auf die Größenklasse der Wohnung entfallende monatliche Abgabenhöhe:</p> <p><input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 4 Euro</p> <p><input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 9 Euro</p> <p><input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 15 Euro</p> <p><input type="checkbox"/> für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 25 Euro</p>	
 <p><u>Erklärung:</u></p> <p>Die Höhe der zu entrichtenden Abgabe hängt von der Größe Ihrer Wohnung ab. Kreuzen Sie bitte den der Größenklasse entsprechenden Abgabebetrag an.</p>	
<p>Abzüge von der monatlichen Abgabenhöhe:</p> <p><input type="checkbox"/> Wohnung verfügt über keine zentrale Heizung und/oder keine elektrische Energieversorgung und/oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung.</p>	- 10 %
 <p><u>Erklärung:</u></p> <p>Verfügt eine Wohnung nicht über eines, mehrere oder über keines der genannten Ausstattungsmerkmale, so verringert sich die monatliche Abgabenhöhe um zehn Prozent (10%).</p>	
<p>Bereinigte monatliche Abgabenhöhe: (Monatliche Abgabenhöhe nach Größenklasse minus Abzüge für nicht vorhandene Infrastruktur)</p>	in Euro
 <p><u>Erklärung:</u></p> <p>Wenn Sie zum Abzug von 10 Prozent der Abgabenhöhe berechtigt sind, so können Sie die bereinigte Abgabenhöhe einfach berechnen, indem Sie den auf die Größenklasse der Wohnung entfallenden Abgabebetrag mit 9 multiplizieren und durch 10 dividieren.</p>	
<p>2. Dauer der Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten</p>	Monate der Nutzung
<p><input type="checkbox"/> Die Wohnung konnte während des gesamten Jahres als Zweitwohnsitz benützt werden (bei Jahreserklärung).</p>	12
<p><input type="checkbox"/> Nutzungsmöglichkeit bestand vom _____ bis zum _____. (Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)</p> <p>Daher beträgt die Dauer der gesamten Nutzungsmöglichkeit in Monaten:</p>	
 <p><u>Erklärung:</u></p> <p>Die Nutzungsmöglichkeit richtet sich einerseits nach der (baulichen) Beschaffenheit der Wohnung und andererseits nach der rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit. Eine genauere Erklärung finden Sie in den Erläuterungen zu Feld I. Die Wohnung gilt für den gesamten Monat als benutzbar, auch wenn die Nutzungsmöglichkeit nur für wenige Tage eines Monats bestand.</p>	
<p>V. Gesamtabgabenhöhe für das Kalenderjahr: (Bereinigte monatliche Abgabenhöhe multipliziert mit den Monaten der Nutzungsmöglichkeit)</p>	in Euro



Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

Bei Abgabepflicht für das gesamte Jahr oder bis zum Ende des Jahres:

Besteht/Bestand die Nutzungsmöglichkeit während des gesamten Jahres (zur Nutzungsmöglichkeit beachten Sie bitte die oben angeführten Erklärungen) oder bis Ende Dezember des Jahres, so ist die Abgabe jeweils am 1. Dezember eines Jahres fällig und bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten. Kann also eine Wohnung bis zum Jahresende als Zweitwohnsitz genutzt werden, so gelten für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Abgabe ebenfalls diese Fristen.

Bei Beendigung der Abgabepflicht vor Jahresende

Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres (etwa, weil der Mietvertrag für die Wohnung gekündigt wurde oder die Wohnung verkauft wurde) ist die Abgabe zum zweitfolgenden Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

Endet die Nutzungsmöglichkeit an einer Wohnung also mit 31. Mai, so ist die Abgabe also am 1. Juli fällig, mit der beiliegenden Abgabenerklärung bis zum 15. Juli zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

Halten Sie die diese Fristen bitte ein, da ansonsten ein Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag in Rechnung gestellt wird.



AbgabenschuldnerIn und Haftung

AbgabenschuldnerIn ist der/die EigentümerIn der Wohnung, der/die diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem/einer Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Ist die Wohnung im Besitz von mehreren Personen, so kann die Abgabe von der Abgabenbehörde jedem/jeder der MiteigentümerInnen vorgeschrieben werden. Wird einem/einer der MiteigentümerInnen das ausschließliche, verbücherte Nutzungsrecht eingeräumt, so kann die Abgabe den anderen MiteigentümernInnen nicht vorgeschrieben werden.

Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, so geht die Abgabenschuld auf den/die MieterIn über. Der/die EigentümerIn haftet in diesem Fall für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Haftung tritt bei einer Vermietung über ein Jahr dann nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung der Wohnung innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

Raum für diverse Anmerkungen:

Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt gegebenenfalls mittels eigens zugehender Lastschrift!

Ich (Wir) versichere(n), die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ort

Datum

Unterschrift